

## **Können Netzwerke die Demokratie ersetzen?**

– Zur Legitimation der Regelbildung im Globalisierungsprozess –

Lars VIELLECHNER, Hamburg

1. Im Zuge der Entwicklung, die in den Sozialwissenschaften als Globalisierung bezeichnet wird, erfolgt Regelbildung zunehmend in so genannten *Private Governance Regimes*. Gegenwärtig scheint sich privat gesetztes Privatrecht überall dort zu entwickeln, wo nationale Gesetzgebung an dem globalen Regelungsgegenstand scheitert, während es für völkervertragliche Rechtsetzung an Konsens oder Flexibilität mangelt. Ein besonders fortgeschrittenes Beispiel ist die Regulierung des Domainnamensystems im Internet durch die *Internet Corporation for Assigned Names and Numbers* (ICANN).

Derartige globale Rechtsregimes kennzeichnet nicht nur ihr eigentümlicher Status zwischen nationalem Recht und Völkerrecht, sondern auch ihre komplexe Regelungsstruktur jenseits von Vertrag und Organisation: *Netzwerk als Vertragsverbund* (Teubner) lautet die treffende Formel. So ist das Gesamtgebilde ICANN nur durch das Zusammenwirken einer Vielzahl einzelner Vertragsverhältnisse funktionstüchtig. Diese reichen einerseits zu einem Nachfolgeunternehmen der Forschergruppe, die das Domainnamensystem entwickelt hat, sowie zum US-Handelsministerium und anderserseits über die verschiedenen Akkreditierungsstellen bis hin zu den Endnutzern. Unter diesen Umständen stellt sich die Frage, wie das Verhältnis von Privatrecht und Demokratie jenseits der Formen des Nationalstaats gedacht und institutionell verankert werden kann.

2. Das überkommene Modell der Legitimationskette führt hier nicht weiter, weil weder das für eine kollektive Entscheidung erforderliche Wissen zentral verfügbar wäre noch ein einheitliches Entscheidungssubjekt in Form eines Weltgesetzgebers existierte.

a) Eine *liberal-systemtheoretisch* inspirierte Sichtweise (Ladeur) möchte daher die Demokratie zugunsten der relationalen Rationalität des Privatrechts der globalen Beziehungsnetzwerke verabschieden. Diese privilegieren nicht das egoistische Individuum, sondern erzeugen kollektive Ordnung, die in einer komplexen zukunfts-offenen Gesellschaft nur als experimentelle denkbar sei, als ungeplantes Nebenprodukt des Wettbewerbs und der spontanen Koordination zwischen den Individuen.

Die Selbstvalidierung entsprechender Vertragsverbindungen erscheint jedoch insofern bedenklich, als diese nur idealiter auf der freien Zustimmung der Betroffenen beruhen und Verteilungsentscheidungen treffen, die auch die Rechte Dritter berühren.

b) Eine *republikanisch-diskurstheoretisch* inspirierte Sichtweise (Gerstenberg) möchte daher die Demokratie über das Privatrecht der globalen Beziehungsnetzwerke rekonstruieren. Dieses sei als Annäherung an das Ideal einer dialogischen und dezentralen Interessenkoordination zu verstehen und setze damit die Integrität der Vorbedingungen demokratischer Deliberation immer schon voraus.

3. Beiden Positionen ist mehr gemeinsam, als sie trennt. Nicht nur lenken sie gleichermaßen den Blick auf eine strukturell bedingte Veränderung der Demokratie. Auch verdeutlichen sie wechselseitig, dass die Legitimität des Privatrechts der globalen Beziehungsnetzwerke davon abhängt, ob es gelingt, in diesen einen hinreichenden Schutz vor „horizontalen“ Freiheitsgefährdungen zu gewährleisten.

Um die Demokratie adäquat ersetzen zu können, bedürfte das Privatrecht der globalen Beziehungsnetzwerke also einer Abstützung durch ein neuartiges Verständnis einer „*Drittwirkung*“ von Grundrechten, die einerseits der Aufhebung von Selbstblockierungen, andererseits der Sicherung von Partizipationschancen und Rechten Dritter diene. Solche Ergänzungs- und Gegennormen zur Vertragsfreiheit wären aus dem emergenten globalen Recht selbst, aber auch aus den nationalen Verfassungsordnungen abzuleiten, in welche die Vertragsnetzwerke eingebettet bleiben. Die Aufgabe ihrer Durchsetzung könnte dann einem anderen Netzwerk zufallen: der globalen Gerichtsgemeinschaft (Slaughter).